

*Ruth Schlüter*

Kopie

Fax: \_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_

Holzstr. 19  
21682 Stade  
Tel. 04141-45363  
<http://www.iimperator.com>  
<http://www.richterwillkuer.de>  
<http://www.richterschreck.de>  
<http://niedersachsen.iimperator.com>

Axel Schlüter, Holzstr. 19, 21682 Stade

Per Boten

Finanzamt  
Harburger Str. 113  
21682 Stade  
Zu Hd. des Vorstehers, Burkhard Hain

Bankverbindung:

Konto-Nr.: 00 000 000  
(BLZ 000 000 00)

Stade, 19. Juli 2010

Steuer-Nr.: 43-140-06284 Finanzamt Stade (FA STD)  
Ident-Nr. 69 504 826 717 Finanzamt Stade (Ruth Schlüter)  
Einkommensteuer-Erklärung 2008 vom 22. November 2009  
Bescheid vom 28.01.2010 (FA STD) Eingang 01. Februar 2010  
Einspruch, datiert vom 24. Februar 2010  
Mitteilung vom 16. März 2010 (FA STD) Poststempel 17.03.10 Eingang 19. März 2010  
Antrag, datiert vom 06. Juli 2010  
Rückforderungsbescheid vom 06.07.10 (FA STD) Poststempel 06.07.10 Eingang 10. Juli 2010  
Einspruch-Rücknahme, datiert vom 12. Juli 2010  
Rechtsmittel-Schrift, datiert vom 13. Juli 2010  
Mitteilung vom 15.07.2010 (FA STD (Hain)) Poststempel 15.07.10 Eingang 19. Juli 2010

Steuer-Erklärungen für 2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird, damit es grundsätzlich jedem Individuum verständlich wird, deutlich gemacht, dass sich die Beschwerde, datiert vom 28. Juni 2010, speziell gegen den höchstverantwortlichen Vorsteher des Finanzamtes Stade, Burkhardt Hain, richtet, da irgendwelche Sachbearbeiter des Finanzamtes lediglich auf dessen Anweisung handeln.

Insoweit ist kann sich der Vorsteher des Finanzamtes, Burkhardt Hain, nicht darauf berufen, was irgendein Sachbearbeiter dokumentiert, da der Vorsteher sich insoweit auf seine eigene Anweisung berufen würde, um eine gegen diesen gerichtete Beschwerde als erledigt zu erklären und damit versucht, diese unter den Teppich zu kehren.

Das soll bedeuten, dass die Beschwerde, die sich gegen den Vorsteher des Finanzamtes, Burkhardt Hain, richtet, so lange Bestand hat, bis Instanzen in Tätigkeit treten, die dem Finanzamt Stade übergeordnet sind, und über den Inhalt der Beschwerde letztendlich entschieden haben.

Der **Vorsteher** des Finanzamtes Stade, **Burkhardt Hain**, befindet sich unbestritten in einem Interessenkonflikt. Seitens seines Amtes wurde eindeutig gegen Kompetenzen und Richtlinien verstoßen.

Die folgend angeführte Variante aus der oben angeführten Mitteilung ist schon sehr merkwürdig:

Der **Vorsteher** des Finanzamtes, **Burkhardt Hain**, lässt sich in seinem Schreiben dahingehend aus, indem dieser wörtlich dokumentiert

“Im Ergebnis geht es um die Rückforderung des Solidaritätszuschlags für 2008 lt. Bescheid vom 06. Juli 2010 in Höhe von 52,37 Euro.“.

Wie ist es möglich, dass der **Vorsteher** des Finanzamtes, **Burkhardt Hain**, bezogen auf einen Solidaritätszuschlag, inhaltlich auf einen rechtswidrigen Rückforderungsbescheid vom 06. Juli 2010 Bezug nimmt, wenn der Bescheid definitiv keine Angaben darüber enthält, um welche **Abgaben-Art** es sich überhaupt handelt, die vom Finanzamt zurückgefordert wird???

Es ist schon merkwürdig, was für Intelligenzen beim Finanzamt Stade am Werken sind, wenn denen selbst nicht bewusst wird, was für einen Unfug diese schriftlich von sich geben. Die sachlichen Inhalte eines Schriftsatzes werden allem Anschein nach, bezogen auf Fakten, nach der Fertigung eines Schriftsatzes gar nicht mehr überprüft, bevor ein Schriftsatz in den Versand gegeben wird.

#### **Zu den Fakten:**

Es hat für das Finanzamt bisher definitiv keine rechtliche Möglichkeit gegeben, einen Einkommensteuerbescheid **rechtswirksam** auf der Basis einer Zusammenveranlagung zu erlassen, da eine Rückabwicklung des **Einkommensteuerbescheides** vom **28. Februar 2010** bisher nicht erfolgt ist.

Insoweit ist die Denkweise, welche die Sachbearbeiterin, **Gertz-Falk**, auf Anordnung des Vorstehers mit ihrem Schreiben vom **12. Juli 2010** inhaltlich dargestellt hat, **völlig irrelevant**. Die Möglichkeit einer derartigen Denkweise wäre erst ab dem Zeitpunkt eventuell gegeben gewesen, ab dem eine Rückabwicklung des Einkommensteuerbescheides vom **28. Januar 2010** durchgeführt und die Steuerpflichtige dieses definitiv schriftlich per rechtsmittelfähigem Bescheid zur Kenntnis erhalten hat, damit diese die rechtliche Möglichkeit in Anspruch nehmen kann, gegen die Rückabwicklung eventuell Rechtsmittel einzulegen, um sich gegen **willkürliche** Handlungen des Finanzamtes zu schützen.

Die rechtlichen Voraussetzungen dafür, am 01. Juli 2010 einen Einkommensteuerbescheid auf der Basis einer Zusammenveranlagung zu erlassen, waren weder am 01. Juli 2010 noch waren diese später gegeben. **Die rechtlichen Grundvoraussetzungen dafür, wurden vom Finanzamt Stade bisher nicht erfüllt.**

Der Steuerpflichtigen durfte es nicht verwehrt werden Kenntnis darüber zu erhalten, dass das Finanzamt **rechtswidrige** Rückforderungen stellen würde, damit die Steuerpflichtige die Möglichkeit erhalten hätte, Rechtsmittel einlegen zu können, um einen eventuellen

Vermögensschaden abwehren zu können, und ein dementsprechend rechtsmittelfähiger Bescheid ist der Steuerpflichtigen bisher nicht zur Kenntnis gelangt.

Den Einkommensteuerbescheid vom **28. Januar 2010** einfach nach dem Motto “**ab in die Tonne**“, zu stornieren und die Steuerpflichtige per **rechtswidriger** Mahnung aufzufordern einen Betrag an das Finanzamt zurückzuzahlen mit der Begründung, dass der Betrag bereits seit dem **09. Januar 2010** zur Zahlung fällig gewesen sein soll, diese Möglichkeit hatte bzw. hat das Finanzamt rechtswirksam nicht.

Auf der Basis, dass am **09. Januar 2010** nicht einmal der Einkommensteuerbescheid vom **28. Januar 2010** vorhanden sein konnte, hat sich herausgestellt, dass es sich – und das wird der **Vorsteher** des Finanzamtes, **Burkhardt Hain**, doch sicherlich nicht bestreiten wollen – um einen unglaublich **ekelhaften** Kriminalfall handelt, wofür dieser nicht nur die höchste Verantwortung trägt, sondern dass dieser den Kriminalfall in seiner Eigenschaft als **Vorsteher** zudem noch inszeniert und in Auftrag gegeben haben muss, zumal der gesamte Schriftverkehr der Steuerpflichtigen zu **Händen** des **Vorstehers** des Finanzamtes, **Burkhardt Hain**, beim Finanzamt eingegeben wurde.

Insoweit wurde mit Schreiben vom 12. Juli 2010 der Einspruch gegen den Einkommensteuer-Bescheid vom **28.01.2010** von der Steuerpflichtigen zurück genommen.

Die getrennte Veranlagung gemäß Einkommensteuerbescheid vom **28.01.2010**, wird definitiv beibehalten. Der Einkommensteuerbescheid vom **28. Januar 2010** ist durch die Rücknahme des Einspruchs vom 24. Februar 2010 nunmehr rechts- und bestandskräftig.

Mit Schreiben vom 13. Juli 2010, wurde gegen den Rückforderungsbescheid vom **06.07.10** vorsorglich Rechtsmittel eingelegt (siehe **Anlage**).

Eine erläuternde Begründung über die kriminellen Verhaltensweisen des Finanzamtes Stade, ergibt sich aus der akribisch erstellten Dokumentation, die dem Finanzamt über die Steuer-Nr. **43-140-06276 (Axel Schlüter)**, eingegeben wird.

Was sich das Finanzamt zum Nachteil der Steuerpflichtigen geleistet hat und was dort immer noch mit krimineller Energie weiter verfolgt wird, sind definitiv wohl überlegte kriminelle Handlungen. Bei der Sachlage und den vorliegenden Beweisunterlagen, kann das von der Finanzbehörde nicht mehr bestritten werden.

**Um die Hintergründe noch einmal in ihrer Gesamtheit verdeutlicht darzustellen:**

Es wurde von den Verantwortlichen des Finanzamtes Stade, **vorab sehr genau überlegt**, mit krimineller Energie, aus **technischen** Gründen, der Steuerpflichtigen vom Finanzamt Stade eine **rechtswidrige** Mahnung zugestellt und eine **nötigende** Rückzahlung gefordert über einen Betrag, der bereits am **09. Januar 2010** zur Zahlung fällig gewesen sein soll, obwohl die Steuerpflichtige persönlich für Abführungen von Solidaritätszuschlägen bisher niemals zuständig gewesen ist, sondern lediglich Solidaritätszuschläge erst am **01. Februar 2010** vom Finanzamt erstattet erhalten hat, die von ihrem Arbeitgeber für das Jahr 2008 von ihrem Lohn abgeführt wurden.

**Anlagen in Kopie:**

1. Rechtsmittelschrift, datiert vom 13. Juli 2010, eingegeben am 14. Juli 2010

Die Öffentlichkeit hat einen berechtigten Anspruch auf wahrheitsgemäße Informationen.  
Alle Verfahrensunterlagen werden auf den Web-Sites publiziert.

Auf der Sub-Domain: <http://niedersachsen-iimperator.com> können die maßgeblichen Unterlagen und Dokumentationen von der Öffentlichkeit eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vollmacht *Axel Schlüter*